

IN DIESER AUSGABE

Meinungen

Leserbriefe	4
-------------	---

Nachrichten

Industriemagazin compact	8
--------------------------	---

Energiewirtschaft

Erdöl-Versorgung	11
------------------	----

Unternehmen

Bundesbahn	12
Interview mit Bundesbahn-Chef Vaerst	13
Spinner GmbH	14

Wirtschaft

Titelthema Energiepolitik	16
Interview mit Technologie-Minister Ehmke	18
Interview mit RWE-Vorstandsmitglied Mandel	26
Badenwerk AG	28
Offene Immobilienfonds	30
Schiffahrt	32
Werfthilfe	34

Ausland

Frankreich/Investitionen	36
Indien/Steuergesetz	38
Frankreich/Rhône-Poulenc	40

Management

Projekt-Management	42
Arbeitsicherheit	44

Marketing

Modul-Technik	47
Weinmarkt	52
Werbung	54
Boom in Chips	58

Gesellschaft

Gehälter	62
Konferenz-Telefongespräche	66
Kunsthandel	68
News	70
Sozialbilanzen	72
Weiterbildung	74

Strukturpolitik

Regionalförderung	76
Interview mit Wirtschaftsminister Schäfer	80

EDV & Computer

Point of Sale	85
Interview mit Karstadt-Chef Althoff	90

Technologie & Innovation

Ionentriebwerk	91
----------------	----

Kommentare

Aspekte	9
Zur Diskussion	96

Impressum

Inserentenverzeichnis	94
-----------------------	----



Mit mehr Komfort und Geschwindigkeit wirbt die Bundesbahn um Autofahrer und Inlandflieger. Schlafwagen mit Dusche (Bild), »Auto-am-Bahnhof«, eine übertragbare Jahresnetzkarte und der Mini-Bar-Service sind die neuesten Attraktionen. Ab 1974 startet das IC/TEE-Netz mit dem »DB-Tokaido« in die II. Generation. Nahziele sind 250 km/h Spitzengeschwindigkeit, Apartmentwagen, Selbstwähltelefon und Hostessen-Service.

Seite 12

Ein Wiesbadener Postbenutzer trotzte der gelben Monopolbehörde sein verfassungsmäßiges Recht ab: Ulrich Jochimsen (Bild), gewann einen Prozeß gegen die Deutsche Bundespost. Er darf künftig – laut Verwaltungsgerichtsurteil – von seinem Telefon aus mit Teilnehmern mehrerer Amtsleitungen zugleich konferieren. Die Post hingegen bezweifelt, »ob dieses Gericht für solch eine Entscheidung überhaupt zuständig war«.



Seite 66



Das Saarland will seine Montan-Monostruktur aufgeben. Doch die Ansiedlung neuer Betriebe stagniert trotz großzügiger Förderung. Die schweizerische Prognos AG prophezeit dem Saarland, 1985 wieder das Schlußlicht der Bundesrepublik zu sein. Gelassen meint jedoch der saarländische Wirtschaftsminister Dr. Manfred Schäfer (Bild): »Erst in der Flaute zeigt sich, wie erfolgreich unsere Strukturpolitik war.«

Seite 76

KONFERENZ-TELEFONGESPRÄCHE

Die Post darf Konferenzschaltungen nicht mehr verweigern

Ulrich Jochimsen, Chef der Firma Video Digital Technik und Inhaber eines Wiesbadener Telefonanschlusses, hat der Deutschen Bundespost sein verfassungsmäßiges Recht abgetrotzt. Laut Verwaltungsgerichtsurteil vom 28. August 1973 ist dem Kommunikationsunternehmer (Jahresumsatz: eine Million Mark) erlaubt, was anderen Postbenutzern noch untersagt ist: *Er darf mit Teilnehmern mehrerer Amtsleitungen zugleich konferieren.*

Vor drei Jahren hatte Jochimsen für seine postalisch genehmigte Nebenstellenanlage mit der Teilnehmernummer 372014 in Wiesbaden bei der gelben Monopolbehörde ein Gerät für »Konferenzschaltungen« beantragt. Ein Jahr später baute die Post für rund 6000 Mark eine von Siemens fabrizierte Anlage ein. Doch was Postkunde Jochimsen damit vorhatte, ging nicht: Relais verhinderten Telefonate mit Teilnehmern aus mehreren Amtsleitungen zugleich. »Mit großen Augen«, schrieb Jochimsen an das zuständige Fernmeldeamt, »sehe ich, was mir zur Herstellung einer Konferenzschaltung eingebaut wird.« Der Postkunde drohte, die Annahme »dieser völlig veralteten Gerätschaft zu verweigern«, und bat um den neuesten Stand der Technik. Nach zähem Gerangel mit Monteuren und Post wurde die Sammelgesprächs-Anlage schließlich stillschweigend »nach außen geöffnet«: Der Informatik-Unternehmer konnte Geschäftsgespräche mit Partnern in mehreren Städten gleichzeitig führen. »Ein hoher rationeller Effekt für einen Geschäftsmann, der seine Zeit nicht mit umständlichen Reisen vergeuden will« (Jochimsen).

Doch die Bevorzugung, die von der Post in diesem Ausnahmefall gewährt wurde, hielt nicht lange an. Als Jochimsen von Hamburg aus per Autotelefon zwei Amtsleitungen auf einmal erbat, weigerte sich die angewählte »Vermittlungsstelle Hand«. Nach kurzem Disput drohte Jochimsen, über seine Anlage im heimischen Büro »denen mal zu zeigen, wie man so etwas macht«. Die hanseatischen Vermittler trauten ihren Ohren nicht: »Da war tatsächlich einer, der zwei Amtsleitungen zusammen-

schalten konnte.« Prompt intervenierte Hamburg postintern in Wiesbaden. Jochimsen bekam am 24. Oktober 1972 die Mitteilung, daß »das Zusammenschalten zweier Amtsleitungen nicht gestattet« sei. Begründung: Alle Gesprächsverbindungen müssen übertragungstechnischen Forderungen genügen, um einwandfreie Verständlichkeit zu gewährleisten. Das Verbinden zweier oder mehrerer Gesprächsverbindungen führt jedoch zu einem Verlust an eben dieser Verständlichkeit.

Kurz darauf rückte bei Jochimsen ein Bautrupp an, der »eine den techni-



Konferenz-Telefonist Jochimsen
Grundgesetz contra Postmonopol

schen Verwaltungsanweisungen zur Fernmeldeordnung entsprechende Schaltung der Anlage« (zum ausschließlichen Gebrauch der Konferenzschaltung für seine Nebenanschlüsse) vornehmen wollte. Der vergnatzte Kunde, dem hierfür seine Investition von 6000 Mark als zu hoch erschien, zum Industriemagazin: »Die haben die ganze Zeit gewußt, was ich mit der Anlage gemacht habe - auf einmal sollte es nicht mehr gehen.« Er legte beim Präsidenten der Frankfurter Oberpostdirektion am 27. Oktober 1972 Widerspruch ein. Doch Frankfurt wies ab und fügte den technischen Begründungen eine ökonomische hinzu: »Das

Koppeln zweier Gesprächsverbindungen umgeht die Gebührenvorschrift der Fernmeldeordnung.«

Wütend nahm der Bruder des Dohnanyi-Beraters 'Professor Dr. Reimut Jochimsen noch vor der Wahl ein Gespräch mit dem damaligen Oberpostherrn Lauritzen zum Anlaß, seine Sache auf höchster Ebene auszufechten. Lauritzen aber bemühte Sachverständige und schrieb nach Wiesbaden: »Die Deutsche Bundespost ist dem Gleichbehandlungsprinzip verpflichtet. Sie kann nicht einem Teilnehmer zugestehen, was sie anderen aus zwingenden Gründen verweigern muß . . .« (Briefzeichen: 216a 4204-0). Jetzt wollte es der kommunikationsbewußte Telefoninhaber genau wissen. Am 19. Januar 1973 verklagte er die Post vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden mit der Begründung:

- ▷ Paragraph 4 Absatz 2 der Fernmeldeordnung, wonach die Deutsche Bundespost die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen bestimmt, entbehrt der gesetzlichen Grundlage;
- ▷ die Fernmeldeordnung ist ohne Zustimmung des Bundesrates entgegen der Vorschrift des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zustandekommen und
- ▷ selbst wenn man davon absieht und Paragraph 2 Absatz 2 und 3 des Postverwaltungsgesetzes zur Auslegung von Paragraph 4 Absatz 2 der Fernmeldeordnung heranzieht, läßt sich die geforderte Veränderung der Anlage nicht rechtfertigen.
- ▷ Technische und tarifliche Probleme, die sich für die Schaltung von Konferenzgesprächen ergeben, sind lösbar. In den USA können beispielsweise 25 Teilnehmer zusammengeschaltet werden.

Jochimsen bekam Recht. Das Verwaltungsgericht urteilte: *Der Bescheid des Fernmeldeamtes Wiesbaden und der Widerspruchsentscheid der Frankfurter Oberpostdirektion gilt als aufgehoben* (Aktenzeichen III/2 E 17/73).

Das jedoch scheint die Post nicht zu berühren. Gerhard Basse, Oberamtmann im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen: »Es gibt überhaupt keinen Bedarf für solche Sammelfern-gespräche.« Das ihm bislang unbekanntes Urteil kommentiert er: »Erst müßte mal geprüft werden, ob dieses Gericht für solche Entscheidung überhaupt zuständig ist.«